



4124/P251-30224-66

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:

Erweiterung der Gleise 70 bis 73 im Bereich des ehemaligen Fischversandbahnhofs im Hafen Cuxhaven

I. Darstellung des Vorhabens

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Verlegung des Gleises 71 sowie den Neubau der Gleise 70, 72 und 73 inklusive der erforderlichen Weichen im Hafen Cuxhaven. Als Ergebnis soll ein Gleisgruppe von 4 parallel verlaufenden Gleisen hergestellt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG), bei der für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der NPorts vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II. Prüfungsumfang

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Cuxhaven.

Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
 - 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
 - 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - 1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
1. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
 - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
2. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:
- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
 - 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
 - 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
 - 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
 - 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III. Überschlägige Prüfung

Die NPorts hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des ehemaligen Fischversandbahnhofes am Hafen Cuxhaven auf einer Fläche, die bis 2004 bereits mit Gleisen bebaut war. Dementsprechend handelt es sich um anthropogen überformtes Gebiet mit Gleisanlagen und Altschotterflächen, auf der sich im Laufe der Jahre eine Ruderalvegetation mit niedrigen Gebüschern, Sträuchern und einzelnen Bäumen eingestellt hat. Der Flächennutzungsplan weist die Flächen ebenfalls als Bahnanlagen aus. Auf der Fläche wird das vorhandene Gleis 71 aufgenommen und verlegt, sodass drei weitere Gleise platzsparend hinzugefügt werden können. Südlich der Fläche befinden sich weitere Gleise der Deutschen Bahn AG. Sie bietet somit nur eine geringe Lebensraumfunktion für das Schutzgut (SG) Tiere. Ein baubedingtes Tötungsrisiko von Brutvögeln und Fledermäusen durch Rückschnitt wurde durch eine vorherige Begutachtung und eine Beseitigung in den Wintermonaten ausgeschlossen.

Für die Umweltbetrachtung ist lediglich der Bereich zwischen den Stationen 0+700 und 0+888 (ca. 2.696 m²) von Relevanz. Der übrige Bereich ist bereits durch vorhandene Bahnanlagen und ehemals vorhandene Bahnanlagen mit altem Gleisschotter von geringer Bedeutung. Das betrachtete Gebiet weist Biotopstrukturen der Wertstufe III (BRS, HPS) und der Wertstufe II (HPS, UHM, BRR) auf (SG Tiere und Pflanzen). Darüber hinaus müssen baubedingt 12 Einzelbäume entnommen werden, die nicht unabhängig von der Baumaßnahme durch Rückschnitt zur Gefahrenabwehr und Instandhaltung der Betriebsanlagen beseitigt werden müssen. Anlagenbedingt verringert sich der Flächenwert von 6.740 Werteinheiten (WE) auf einen Wert von 1.753 WE (Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Nds. Städtetags). Die Differenz von rd. 5.000 WE soll durch Ersatzgeldzahlung von 20.000 € (4 €/WE) kompensiert werden, da eine Kompensation vor Ort mangels zur Verfügung stehender Flächen nicht möglich ist.

Der Boden (SG Boden) weist aufgrund der jahrelangen Nutzung und des noch vorhandenen Gleisschotterbetts keine besondere ökologische Funktion auf. Der Wasserhaushalt (SG Wasser) wird sich durch das Vorhaben weder anlagen- noch baubedingt verändern, da das zu errichtende Gleisschotterbett in gleichem Maße wasserdurchlässig sein wird.

Das Schutzgut (SG) Mensch wird durch das Vorhaben weder bau- noch betriebsbedingt beeinträchtigt. Das Gebiet ist von Bahnanlagen und gewerblicher Nutzung vorgeprägt. Eine bauzeitliche schalltechnische Untersuchung ergab, dass in der rd. 125 m entfernten Wohnbebauung während der Bauphase eine Immissionssituation von 56 dB(A) erreicht werden kann. Hierdurch wird der Grenzwert von 55 dB(A) leicht überschritten, kann aber unter Beachtung der Vorbelastung und der zeitlichen Begrenzung als geringfügig angesehen werden. Nach der Hauptbauphase können durch die Schotterplaniermaschine kurzfristig Pegelwerte von 71 dB(A) auftreten, welche jedoch durch die fortschreitende Baustelle nicht länger als 30 Minuten anhalten. Nach einer Stunde ist die Maschine schon weit genug entfernt, um eine Überschreitung des Grenzwertes komplett ausschließen zu können. Insgesamt lässt sich die Baumaßnahmen aufgrund der kurzen zeitlichen Dauer als unwesentliche vorübergehende Beeinträchtigung einstufen.

Das Plangebiet stellt einen potentiellen Lebensraum für Zauneidechsen dar (SG Tiere), sodass vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme von Reptilienkennern durchgeführt wird und etwaige Tiere bei Bedarf umgesiedelt werden können. Der Bau beginnt erst, wenn an mehreren Tagen keine Tiere im Plangebiet gesichtet werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 11.03.2021

Pavlista (4127)